

**Entwurf eines Beschlusses des Rates über einen Aktionsplan 1987 — 1989 zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit und zur Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages hat die Gemeinschaft insbesondere die Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom Juni 1985 in Mailand und vom Dezember 1985 in Luxemburg betont, daß es zweckmäßig wäre, ein europäisches Programm zur Krebsbekämpfung einzuleiten.

Auf seiner Tagung vom Dezember 1986 in London hat er das Jahr 1989 zum „Europäischen Informationsjahr über Krebs“ ernannt.

Der Rat hat bereits mehrere Beschlüsse im Bereich der medizinischen und der Gesundheitsforschung erlassen <sup>(1)</sup>, und er ist zur Zeit mit einem Vorschlag für eine Verordnung auf diesem Gebiet für den Zeitraum 1987 — 1989 befaßt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben eine Entschliebung über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs aufgenommen <sup>(2)</sup>, ein Programm, das vor allem auf die Krebsverhütung ausgerichtet ist.

Die bereits angenommenen oder vorgeschlagenen Texte bilden wichtige Teile eines gemeinhin „Europa gegen den Krebs“ genannten Aktionsprogramms, das die oben erwähnten Schlußfolgerungen des Europäischen Rates umsetzt.

Im Rahmen des genannten Programms müssen die bereits verabschiedeten oder vorgeschlagenen Texte durch den Erlaß einer Reihe von Maßnahmen im Bereich der Aufklärung der breiten Öffentlichkeit und der Ausbildung des im Gesundheitswesens tätigen Personals ergänzt werden.

<sup>(1)</sup> Beschluß 78/167/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 20.

Beschluß 78/168/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 24.

Beschluß 78/169/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 28.

Beschluß 81/21/EWG, ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1981, S. 12.

Beschluß 82/616/EWG, ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

Die schon festgelegten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen werden ihre volle Bedeutung erst durch die Verabschiedung von Maßnahmen erhalten, die alle Schichten der Bevölkerung erfassen.

Die Tabakerzeugung und der Tabakkonsum müssen in der Europäischen Gemeinschaft verringert werden; außerdem empfiehlt es sich, gemeinschaftsweite Feldzüge zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die Gefahren des Nikotingenusses zu führen.

Des weiteren ist der Verbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie frisches Obst, Gemüse und an Ballaststoffen reiches Getreide, deren gesundheitsfördernde und krebsverhütende Wirkung anerkannt ist, anzuregen.

Es empfiehlt sich, die Bevölkerung für die Notwendigkeit des Schutzes gegen krebserregende Stoffe zu sensibilisieren.

Es ist zweckmäßig, während des „Europäischen Informationsjahres über Krebs“ ein Veranstaltungs- und Tätigkeitsprogramm durchzuführen und zu fördern, um sowohl die breite Öffentlichkeit als auch Lehrkräfte und das im Gesundheitswesen tätige Personal stärker für den Kampf gegen den Krebs zu gewinnen.

Eine Zusammenfassung der Anstrengungen, Mittel und Erfahrungen bietet die beste Gewähr für eine erfolgreiche Krebsbekämpfung.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, müssen gemeinsam Basismodule zur Aufklärung der Öffentlichkeit und zur Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals sowie zur Förderung des Erfahrungsaustausches erarbeitet werden.

Die Kommission hat einen umfassenden Aktionsplan auf dem Gebiet der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Fortbildung der Angehörigen der Heilberufe vorbereitet, dessen Einzelheiten im Anhang aufgeführt sind.

Die hierfür erforderlichen besonderen Handlungsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Ergänzung der Bereiche „Verhütung“ und „Forschung“ des Programms „Europa gegen den Krebs“ werden im Rahmen des im Anhang aufgeführten Aktionsplans auf dem Gebiet der Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über den Krebs sowie der Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals die in Teil A des Anhangs beschriebenen Aktionen angenommen, und zwar für einen Zeitraum von zwei Jahren, der am 1. Januar 1988 beginnt.

*Artikel 2*

Die Kommission ist für die Durchführung der im Anhang bezeichneten Aktionen verantwortlich.

in den Jahren 1988 und 1989 notwendige Beitrag der Gemeinschaft wird mit 22 Millionen ECU veranschlagt.

*Artikel 3*

Der für die in Teil A des Anhangs aufgeführten Maßnahmen

*Artikel 4*

Die Kommission unterrichtet den Rat über den Stand der Arbeiten und übermittelt ihm sowie dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung des Aktionsplans 1987 — 1989 sowie Vorschläge für den 1990 beginnenden Zeitraum.

## ANHANG

## A. AKTIONEN IM RAHMEN DIESES BESCHLUSSES

## I. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

*Von 1988 an:*

- A 1: Veranstaltung einer „Europäischen Woche der Krebsbekämpfung“ im Jahr 1988 als Test für die Kampagne im „Europäischen Informationsjahr über Krebs“ 1989.
- A 2: Ausweitung der bereits 1987 durchgeführten Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Krebsverhütung im Jahr 1988.
- A 3: Bereitstellung ab 1988 von Lehrmaterial für die Gesundheitserziehung.
- A 4: Finanzielle Beteiligung ab 1988 an Fernsehsendungen zur Gesundheitserziehung, die sich mit der Verhütung und der Behandlung von Krebs befassen.
- A 5: Motivierung der Lehrkräfte und des Gesundheitspersonals im Jahr 1988 für die Verbreitung der Europäischen Gebote zur Krebsverhütung während des „Europäischen Informationsjahres über Krebs“ 1989.

*Im Jahr 1989:*

- A 6: Veranstaltung einer an die breite Öffentlichkeit gerichteten Kampagne in den Medien im Jahre 1989: „Das Europa der Zwölf — zwölf Tage gegen den Krebs“.
- A 7: Ausweitung der 1987 und 1988 durchgeführten Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Krebsverhütung im Jahr 1989.

## II. AUSBILDUNG DES IM GESUNDHEITSWESEN TÄTIGEN PERSONALS

- A 8: Gemeinsame Erarbeitung und Austausch von Lehrmaterial (ab 1987) und Erprobung dieses Lehrmaterials im Jahr 1989 im Rahmen des „Europäischen Informationsjahres über Krebs“ 1989.

## B. AKTIONEN, DIE DIE KOMMISSION IN AUSÜBUNG IHRER VOLLMACHTEN BZW. DER IHR ÜBERTRAGENEN INITIATIVEN ERGREIFT

## I. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

- B 1: Erstellung eines Verzeichnisses von privaten Einrichtungen zur Krebsbekämpfung in Europa im Jahre 1987.
- B 2: Vergleichende Studie über die privaten und öffentlichen Informationskampagnen über Krebsverhütung (im Jahr 1987).

- B 3: Durchführung einer vergleichenden Studie über Gesundheitserziehungsprogramme in europäischen Ausbildungsstätten (ab 1987).
- B 4: Sensibilisierung der Medien für die Krebsverhütung und das Programm „Europa gegen den Krebs“ (ab 1987).
- B 5: Durchführung einer Meinungsumfrage „Euro-Barometer“ im April 1987 über die Einstellung der Europäer zu Krebs und Krebsverhütung.
- B 6: Beteiligung an der Finanzierung von publikumswirksamen Fernsehsendungen über Krebsverhütung ab 1987.
- B 7: Verteilung des „Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung“ bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaften (ab 1987).
- B 8: Veranstaltung zum ersten Jahrestag der Eröffnung des Programms „Europa gegen den Krebs“ (Ende 1987).
- B 9: Ausarbeitung der 1989 im Rahmen des „Europäischen Informationsjahres über Krebs“ durchzuführenden Aktionen (ab 1987).
- B 10: Ausarbeitung einer europäischen EntschlieÙung über Gesundheitserziehung in Schulen (ab 1988).

## II. AUSBILDUNG DES IM GESUNDHEITSWESEN TÄTIGEN PERSONALS

- B 11: Vergleichende Studie über die Hochschullehrpläne im Bereich Gesundheitserziehung (ab 1987).
  - B 12: Erfahrungsaustausch über Weiterbildungsmaßnahmen (ab 1987).
  - B 13: Anreize für die Mobilität der Medizinstudenten und der Krankenpflegeschüler (ab 1987).
  - B 14: Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation der Studien über Krebserkrankungen (ab 1988).
-